




M. 1:1000

Überholt durch
B-Plan Nr. 16, Änderungsverfahren 2002
RK: 02.02.2006

überholt durch B-Plan Nr. 65 G „östl./Teil“ R. 10.12.93



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- WR** reines Wohngebiet (§ 3 BauVO)
- WA** allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
- SO** Sondergebiet (§ 11 BauVO)
- II** Zahl der Vollgeschoße (Höchstgrenze)
- 03** Grundflächenzahl
- 07** Geschossflächenzahl
- o** offene Bauweise
- v** offene Bauweise mit Beschränkung s. Textfestsetzung
- g** geschlossene Bauweise
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Fußgängerflächen
- Wasserflächen
- Grünflächen
- Parkanlage (Kurpark)
- Sportplatz
- Umformerstation

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- D** denkmal
erhaltenswerte Gebäude gem. Denkmalschutzgesetz

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der gen. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAuG festgesetzten Grünflächen-Parkanlage (Kurpark) und Sportplatz sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.
2. Von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mind. 10 % mit niedrigwachsenden Gehölzen und Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 10 cm zu bepflanzen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG).
3. Der vorhandene Baumbestand mit einem Stammdurchmesser ab 30 cm und mehr ist zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG).
4. In den D gekennzeichneten Gebieten sind
 1. nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen gen. § 3 Abs. 4 BauVO zulässig
 2. nur Einzel- und Doppelhäuser gen. § 22 Abs. 2 BauVO zulässig.
5. In dem Bereich des allg. Wohngebietes (WA) zwischen der Theodor-Sturm-Straße und Hülferlinweg sind die nach § 4 Abs. 3 BauVO sonst zulässigen Ausnahmen gen. § 1 Abs. 4 BauVO ausgeschlossen.
6. Der Abstand der Garagen zu der Straßenbegrenzungslinie muß mind. 5 m betragen.

HINWEIS

Auf den Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 26.11.73 VA1/VA4-64b 06/31-1/73 und VA6-61a 02/07-9/73 betreffend Störungen des Hörfunk- und Fernsehempfangs wird hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1950
- Umsetzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Nov. 1950
- Planzielenverordnung vom 19. Jan. 1965
- Hess. Denkmalschutzgesetz vom 23. Sept. 1974

GEFERTIGT BAD HOMBURG V.D.H., DEN 12.7.75
GEÄNDERT: 8.9.75

STADTPLANUNGSAMT

DEZERNAT V
(DIPL. ING. KATTENBORN)
STADTBURAU

Stz

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Bad Homburg v.d.H.,
den 19.4.1975
Hess. Katasteramt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.9.1975 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 27.10.1975 die öffentliche Auslegung gem. § 2 (2) BBAuG beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden von 20.1.1976 bis 27.2.1976 öffentlich ausgestellt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgegeben:
In der Taunus-Zeitung am 26.1.1976
im Taunus-Kurier am 26.1.1976

Bad Homburg v.d.H.,
den 1.9.1976
Der Magistrat
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß §§ 5 und 51 HGO in der Neufassung vom 1.7.1960 in Verbindung mit §§ 2, 8, 9 und 10 BBAuG von der Stadtverordnetenversammlung am 26.3.1976 als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d.H.,
den 28.9.1976
Der Magistrat
Stadtbaurat

Genehmigungsvermerk:

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 17 BBAuG und § 5 (4) HGO in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg in der Fassung vom 27.10.1975 in der Zeit vom 20.1.1976 bis 27.2.1976 einschließlich öffentlich ausgestellt.
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgegeben:
In der Taunus-Zeitung am 26.1.1976
im Taunus-Kurier am 26.1.1976
Der Bebauungsplan ist somit an 26.1.1976 rechtsverbindlich geworden.

Bad Homburg v.d.H.,
den 17.11.76
Der Magistrat
Stadtbaurat

**BEBAUUNGSPLAN NR.16
ANSCHLUSS NW 11 - SCHILLER-
SCHOPENHAUER - CASTILLOSTR.**

